



Union Investment Privatfonds GmbH

Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger des Fonds mit der Bezeichnung VR Mainfranken Select Union (ISIN: DE0008007543)

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Die Geschäftsführung der Union Investment Privatfonds GmbH hat beschlossen, die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Sondervermögens mit der Bezeichnung VR Mainfranken Select Union zu ändern.

Künftig dürfen für das Sondervermögen Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen erworben werden. Zulässige Wertpapiere können in unbegrenztem Umfang erworben werden.

Zudem werden künftig mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere und/oder Investmentanteile investiert, deren Emittenten ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen.

Für den Erwerb der Wertpapiere werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese orientieren sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und beachten die Geschäftspraktiken der Emittenten. Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen findet ein „Best-in-Class“-Ansatz Anwendung. Dabei werden Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Umwelt, Unternehmensführung sowie Soziales im Rahmen einer systematischen Analyse zusammengeführt und Investmentvermögen zugeordnet, um so einen Vergleich der Investmentvermögen einer Anlagekategorie zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang wird sich auch der Fondsname in VR Mainfranken Nachhaltig ändern.

§ 1 der BABen lautet künftig:

In das Sondervermögen können

1. **Wertpapiere** gemäß § 5 der AABen,
2. **Geldmarktinstrumente** gemäß § 6 der AABen,
3. **Bankguthaben** gemäß § 7 der AABen,
4. **Anteile oder Aktien an Investmentvermögen**

gemäß § 8 der AABen und

5. **Derivate** gemäß § 9 der AABen

6. **Sonstige Anlageinstrumente** gemäß § 10 der AABen

aufgenommen werden.

§ 2 der BABen lautet künftig:

1. Der Anteil der zu erwerbenden Wertpapiere gemäß § 1 Ziffer 1 ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
5. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Anteile entweder nach den Anlagebedingungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht aus. Es können alle zulässigen Arten von Investmentvermögen erworben werden. Der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt.
6. Die Gesellschaft kann ferner Anteile an Gemischten Sondervermögen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF – nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 der AABen – bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben. Nach deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2 a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.
7. Ferner können bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens – gemäß § 8 Absatz 4 der AABen – auch Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, erworben werden.

Der Erwerb dieser Anteile und Aktien richtet sich nach den Anlagebedingungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategien dieser Investmentvermögen besteht nicht. Der Umfang, in dem diese Investmentvermögen Kredite aufnehmen,

Wertpapierdarlehen und/oder Derivate einsetzen, muss nach deren Anlagebedingungen beschränkt sein. Die Vermögensgegenstände dieses Investmentvermögens können bei einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden.

8. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
9. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens werden in Wertpapiere und/oder Investmentanteile investiert, deren Emittenten ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen.

Für den Erwerb der Wertpapiere werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese orientieren sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und beachten die Geschäftspraktiken der Emittenten.

Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Auf den Erwerb von Wertpapieren von Emittenten, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne der Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen anwenden, wird verzichtet. Die entsprechende Entscheidung über die Einstufung der Emittenten erfolgt im Rahmen des Research-Prozesses des Portfoliomanagements.

Wertpapiere von Unternehmen, welche an der Produktion von Landminen, Streubomben und Nuklearwaffen beteiligt sind, werden ebenfalls nicht erworben.

Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen findet ein „Best-in-Class“-Ansatz Anwendung. Dabei werden Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Umwelt, Unternehmensführung sowie Soziales im Rahmen einer systematischen Analyse zusammengeführt und Investmentvermögen zugeordnet, um so einen Vergleich der Investmentvermögen einer Anlagekategorie zu ermöglichen.

Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO₂-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Binnengewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales).

Die Analyse berücksichtigt auch Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter (z.B. Erreichung der U.N. Sustainable Development Goals, Umsatzanteil fossiler Brennstoffe), um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Investmentvermögen zu erhalten. Darauf aufbauend werden Investmentvermögen ausgeschlossen, die den Nachhaltigkeitsanforderungen hinsichtlich Umwelt, Unternehmensführung sowie

Soziales nicht entsprechen. Die Auswahl der Investmentvermögen erfolgt anschließend im Rahmen der fundamentalen Analyse auf Basis der Expertise des Portfoliomanagements.

10. Mindestens 25 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

§ 10 der BABen lautet künftig:

Die Namensbezeichnung für das Sondervermögen VR Mainfranken Select Union wurde in VR Mainfranken Nachhaltig geändert.

Sollten Sie mit den vorgesehenen Anpassungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, Ihre Anteile bis zum 29. Dezember 2020, 16.00 Uhr ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 4. Januar 2021 in Kraft.

Union Investment Privatfonds GmbH

Geschäftsführung